

Versicherung vom 16. November 1920, IIa L 15373 nur noch gegen Verzinsung mit zwei vom Hundert monatlich aufzufüllen.

Berlin, den 6. April 1923.

Der Reichsminister der Finanzen.

Dr. Hermann.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 82 vom 9. April 1923.)

Metallmarkbericht der Deutschen Metallhandel A.-G., Berlin-Oberschöneweide, vom 11. April 1923. — Bei unveränderter Devisenslage waren die Metallpreise nur ganz unerheblichen Schwankungen unterworfen.

Bei ruhigem Geschäft stellten sich die Preise wie folgt:

Metallsorten	Preise per kg am				
	5.	6.	9.	10.	11. April
	M	M	M	M	M
Weichblei	2800	2775	2775	2750	2750
Bankazinn	21900	21700	21900	21700	21900
99% Hüttenzinn	21400	21200	21400	21200	21400
99% Antimon	2750	2750	2750	2750	2750
Kupfer	8200	8145	8180	8180	8110
Stereotypmetall	2600	2600	2600	2600	2600
Schmiedemetall	2500	2500	2500	2500	2500

Erweiterter Geschäftsbereich der Amtsgerichte. — Am 15. April tritt das zweite Gesetz zur weiteren Entlastung der Gerichte vom 27. März d. J. in Kraft, das wesentliche Veränderungen der Zuständigkeitsgrenzen der Gerichte bringt und damit für weitere Kreise des Wirtschaftslebens von Bedeutung ist. Durch das Gesetz wird der Geschäftsbereich der Amtsgerichte dahin erweitert, daß diese nunmehr für vermögensrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 300 000 Mark zuständig sind. Die Einlegung der Berufung in Geldstreitigkeiten ist im allgemeinen vom 15. April an nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes 30 000 Mark übersteigt. Revision kann nur in solchen vermögensrechtlichen Streitigkeiten eingelegt werden, deren Streitwert 500 000 Mark übersteigt. Im Strafverfahren wird die Zuständigkeit der Schöffengerichte bei vermögensrechtlichen Vergehen (Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Sachbeschädigung) auf alle Fälle ausgedehnt, in denen der Wert oder der Schaden eine Million Mark übersteigt.

1000 Mark Stammeinlage auf den Postgeschäftskonten. — Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß nach dem Gesetz vom 19. Februar 1923 zur Änderung des Postgeschäftsgesetzes eine Stammeinlage von 1000 Mark statt der bisherigen 25 Mark auf jedem Postgeschäftskonto seit dem 1. März in Anspruch genommen werden muß. Der Postgeschäftskunde ist also verpflichtet, auf seinem Konto einen eisernen Bestand von 1000 Mark zu halten, über den er nicht verfügen darf, solange das Konto besteht.

Gewicht der DrucksachenSendungen. — Bevor die großen Portoerhöhungen einsetzen, wurde bei den DrucksachenSendungen die unterste Gewichtsstufe Jahrzehntelang bis 50 g gerechnet. Neuerdings ist nun von der Post noch eine Zwischenstufe bis 25 g eingeführt, die bis zum 1. März 10 Mark und jetzt vom 1. März 1923 an 20 Mark Porto verlangt. Die Gewichtsgrenze bis 50 g ist alten Buchhändlern so in Fleisch und Blut übergegangen gewesen, daß der Fehler in Abschnitt 4 des Artikels »Blätterzettel« in Nr. 78, S. 420 erste Spalte unten, erklärlich erscheinen dürfte. Es muß aber dort richtig heißen: »Als Drucksache unter Umschlag oder Kreuzband im Gewicht bis zu 25 g (nicht 50 g) und in Form offener Karte ist der Blätterzettel mit dem geringsten Porto für Drucksachen, jetzt 20 Mark, zu frankieren.« Wir bitten, diesen Fehler zu berichtigen.

Nachnahmepakete. — Der Absender eines Nachnahmepakets kann mit dem nach § 45, III, Ziff. 2 der Postordnung auf der Vorderseite der Paketkarte und des Pakets anzubringenden Vermerk, daß die Sendung im Falle der Unbestellbarkeit einem anderen Empfänger ausgeteilt werden soll, die weitere Verfügung verbinden, daß die Auslieferung an die andere Person ohne Nachnahme erfolgen soll, z. B.: »Wenn unbestellbar, ohne Nachnahme an N. in N.« Eine besondere Gebühr für die Streichung der Nachnahme wird in solchen Fällen nicht erhoben.

Zeitungs-Buchhandelsstücke (sogenannte »Sortimentestücke«). — Das Nachrichtenblatt des Reichspostministeriums Nr. 34 bringt folgende kolonische Nachricht: »Das versuchsweise eingeführte Verfahren des Postvertriebs von Zeitungen und Zeitschriften, die von den Beziehern bei Buchhandlungen bestellt werden, wird mit Wirkung vom 1. Mai an aufgehoben. Bereits angemeldete Stücke sind jedoch bis

zum Ablauf der Bezugszeit weiterzuliefern. Damit hört ein Bestellversfahren, das im Frühjahr 1921 auf Betreiben des Börsenvereins eingeführt worden war, wieder auf.

Merkblatt für das telegraphierende Publikum. — Nach einer Mitteilung des Reichspostministeriums haben die Bemühungen, die Handels- und Industriekreise zu einer besseren, vollständigeren Bezeichnung der Telegramme zu veranlassen, nicht den gewünschten Erfolg gehabt, in den größeren Städten hat sich sogar die Zahl der ungenügend bezeichneten Telegramme erheblich erhöht. Hierdurch werden die Belange der Allgemeinheit geschädigt, weil die Bestellung in den größeren Städten verzögert wird und der Reichsklasse zugunsten eines Teils der Geschäftswelt Ausgaben erwachsen, die in den Gebühren keine Deckung finden. Das Reichspostministerium hat ein Merkblatt für das telegraphierende Publikum herausgegeben, das neben den Vorschriften über Telegrammanschriften noch solche über die Abfassung und Auflieferung der Telegramme und über Gebührenentstattungen enthält. Die Postverwaltung legt großen Wert darauf, daß das Merkblatt möglichst weit verbreitet wird. Wir haben es einer Anzahl Firmen überwandt und veröffentlichten außerdem nachstehend die Bestimmungen über Telegrammanschriften, auf deren genaue Beachtung es besonders kommt:

In der Telegrammanschrift den Empfänger so genau bezeichnen, daß Zustellung danach für jeden Boten ohne weiteres möglich ist.

Straße und Hausnummer angeben.

Nur solche Telegrameadressen verwenden, die der Empfänger mit seiner Telegraphenanstalt gegen Jahresgebühr vereinbart hat. Nicht eigenmächtig abgekürzte Anschriften bilden und auf Geschäftspapieren zur Anwendung empfehlen.

Für Mehrleistungen, die nötig werden, um Telegramme mit ungenügender Anschrift bestellbar zu machen, wird unter Umständen vom Empfänger eine besondere Gebühr erhoben. Bei Zahlungsverweigerung wird das Telegramm nicht bestellt und die Gebühr vom Absender eingezogen.

Keine Ermäßigung der Gütertarife. — Der ständige Ausschuß des Reichseisenbahnrats trat am 10. April zusammen und unterzog die gesamte Wirtschaftslage einer eingehenden Erörterung, als deren Ergebnis die einmütige Auffassung sämtlicher Mitglieder festgestellt werden konnte, daß eine allgemeine Ermäßigung der Gütertarife zurzeit nicht angängig sei, und daß die Reichsbahn, unbeschadet der Erstattung der Ruheschäden aus allgemeinen Reichsmitteln, an der Deckung der Ausgaben durch die laufenden Einnahmen festhalten müsse.

Das Schicksal des neuen Metallgeldes. — Das Reich hat bisher 3-Mark- und neuerdings auch 200-Mark-Stücke ausgeprägt. Das neue Metallgeld ist aber dem allgemeinen Verkehr nicht zugute gekommen, da es vollauf gehamstert wird, obwohl der Metallwert der neuen Münzen nur 10 Mark beträgt. Auch das Ausland kauft das neue Metallgeld. Unter diesen Umständen dürfte neues Metallgeld — geplant waren noch 500-Mark-Stücke — kaum ausgeprägt werden, weil es sich zunächst als Ertrag für Papiergele nicht behaupten kann.

Bankgeheimnis und Depotzwang. — Das Bankgeheimnis ist nunmehr wieder vollständig eingeführt und der Depotzwang aufgehoben worden. Jeder kann also die fällig werdenden Zins- und Dividenden-scheine einzösen, ohne die Zinsbogen bei der Bank hinterlegt zu haben. Auch die bisher erforderliche Bescheinigung des Finanzamts ist hinfällig geworden.

Barziner Papierfabrik A.-G. — Der Aufsichtsrat schlägt 200 v. H. Dividende und Kapitalerhöhung um 35 Mill. M. Stamm- und 20 Mill. M. Vorzugsaktien vor; 25 Mill. M. Stammaktien sollen den Aktionären im Verhältnis von 1:1 zu 2000 v. H. angeboten werden.

Ein Papierprozeß. — Vor dem Landgericht III zu Berlin wurde kürzlich ein Prozeß verhandelt, der für den Buchhandel von einem gewissen Interesse ist. Es handelte sich um einen scharfen Konkurrenzkampf zweier Papiergroßhandlungen bei der Ausfuhr von Zeitungspapier, der Firma Woehler in Dresden und der Firma Hartmann & Co. in Berlin. Die Firma Woehler war der Meinung, daß die Firma Hartmann & Co. von der Außenhandelsseite bevorzugt werde, und hatte an Fachzeitschriften Material für Artikel geliefert, in denen dem Inhaber der Großhandlung Hartmann, Geheimer Hofrat Hartmann, schwere Vorhaltungen gemacht wurden, insbesondere nach der Richtung, daß er wegen unerlaubter Ausfuhr in einer Reihe von Fällen nur mit einer Geldstrafe von 5000 Mark belegt worden sei.